GZ: FF/12300/AV-VO-OV-LS/1/2023
Gegenstand: Ortspolizeiliche Verordnungen, Lärmschutzverordnung 2023

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

Lärmschutzverordnung

Auf Grund des § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – (GemO), LGBl. 115/1967 in der Fassung LGBl. 68/2023, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von den das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

(1) Lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie beispielsweise Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
(2) Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie beispielsweise der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Spritzgeräten, welche mit Verbrennungsmotoren oder lauten Elektromotoren betrieben werden, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
(3) Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die Arbeiten in gewerblichen Gärtnereien sowie Arbeiten in Ausübung eines Gewerbes sind von der Regelung nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.
(4) Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sowie bei Gefahr im Verzug sind von der Regelung nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

§ 2

Bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 101c GemO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,– bestraft.

Stadtgemeinde Fürstenfeld | Augustinerplatz 1 | A-8280 Fürstenfeld
Telefon: +43 (0)3382/52401-0 | Fax: +43 (0)3382/52401-52 | gde@fuerstenfeld.gv.at | www.fuerstenfeld.gv.at
Bürgerservice-Büro: Mo bis Mi 7.30-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr, Do 7.30 bis 12.30 u. 13.30-19.00 Uhr, Fr 7.30-12.30 Uhr
Bank: Steiermärkische Sparkasse · BIC: STSPAT2GXXX · IBAN: AT20 2081 5000 4031 8602 | UID: ATU69182458 | DVR: 0097292

§ 4

Die Verordnung tritt gemäß § 92 GemO nach Ablauf von 14 Tagen nach Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 29.10.1980 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Amtstafel der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Angeschlagen am: 14.12.2023

Anzuschlagen bis: 29.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Fürstenfeld
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-14T10:10:43+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	